

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 26. April 1950.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 287).

2. Abwesenheitsanzeigen (S. 287).

3. Verlesung des Einlaufes (S. 287).

4. Verhandlung:

Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (nö. Getränkeabgabegesetz 1950). Bericht-erstatte: Abg. Dr. Steingötter (S. 287); Redner: Abg. Dubovsky (S. 288); Abstimmung (S. 290).

Antrag, betreffend den Gesetzesentwurf wegen Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (nö. Anzeigenabgabegesetz 1950). Bericht-erstatte: Abg. Sodomka (S. 290); Abstimmung (S. 291).

Antrag, betreffend den Gesetzesentwurf wegen Wiedereingeltung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Lande Niederösterreich. Bericht-erstatte: Abg. Staffa (S. 291); Abstimmung (S. 292).

Antrag, betreffend den Dienstpostenplan 1949/50 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich. Bericht-erstatte: Abg. Vesely (S. 292); Abstimmung (S. 295).

Antrag, betreffend die Auslieferung des Landtagsabgeordneten Viktor Pospischil wegen Verstoßes gegen die §§ 8, 197 und 199 des Strafgesetzes. Bericht-erstatte: Abg. Dr. Haberzettl (S. 295); Abstimmung (S. 295).

PRÄSIDENT (um 15 Uhr 5 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landeshauptmannstellvertreter P o p p und Herr Abgeordneter W e b e r wegen Krankheit.

Ich habe folgende stenographischen Protokolle der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen: 4. Sitzung vom 14. Dezember 1949, 5. Sitzung vom 12. Jänner 1950, 6. Sitzung vom 19. Jänner 1950 und 7. Sitzung vom 9. Februar 1950, und ferner über Ersuchen des Landessanitätsdirektors eine Sammlung der Erlässe der Sanitätsdirektion Niederösterreich, welche in der zweiten Republik ausgegeben wurden.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Bericht des

Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung im Jahre 1949 der Jahre 1945 bis 1948.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung des Jahres 1946.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung im Jahre 1948.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Februar 1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundabgabegesetz 1950).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Februar 1950 über die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Abfertigung von Landesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden.

Anfrage der Abgeordneten Tatzber, Sigmund, Zettel, Kreiner, Gerhartl, Hrebacka und Genossen, betreffend Gebarung der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer.

Antrag der Abgeordneten Nagl, Schöberl, Dienbauer, Schwarzott, Ing. Hirmann, Hainisch, Bachinger, Tesar und Genossen, betreffend Verbesserung der derzeitigen Postzustellung in den Landgemeinden Niederösterreichs.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 33 einzuleiten.

Bericht-erstatte Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken, mit Ausnahme von Bier und Milch (nö. Getränkeabgabegesetz 1950) zu berichten.

Die Gemeinden werden in übersteigendem Maße mit Ausgaben belastet, die nicht mehr durch die ihnen zustehenden Steuern, das ist die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, erfüllt werden können. Es ist deswegen notwendig, daß die Gemeinden nach wie vor auch Abgaben haben, aus denen sie die ihnen zukommenden Auslagen bestreiten können.

Ich möchte hier nur aus dem Rechenschafts-

bericht einer großen Industriestadt erwähnen, daß dort im Jahre 1949 um 7,293.757 Schilling Getränke verkauft wurden, wovon die alkoholfreien Getränke nur ungefähr die Summe von 516.677 Schilling ausmachten.

Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinden auf diese Einnahmen nicht verzichten können und deswegen auch an der Abgabe für Getränke interessiert sind.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 12. Jänner, 18. Jänner, 25. Jänner, 9. März, 15. März und 20. April mit dieser Vorlage beschäftigt und in seiner letzten Sitzung den Regierungsvorschlag mit einigen Änderungen angenommen.

Vor allem ist eine Neufassung des Getränkeabgabegesetzes notwendig, weil die Wirksamkeit des bisherigen mit 31. Dezember 1950 befristet war. Ferner machte es die Schaffung bundeseinheitlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabenrechtes notwendig, entweder eine Novellierung zu verfassen oder ein neues Gesetz zu schaffen. Außerdem haben sich bei der Handhabung des bisherigen Getränkeabgabegesetzes einige Mängel gezeigt, die ebenfalls in dem neuen Gesetz beseitigt sind. Vor allem gilt in dem Fall, wo in einer Gemeinde das Getränkeabgabegesetz beschlossen ist, dieses Gesetz für die ganze Gemeinde, es kann daher nicht für ein Gebiet aufgehoben werden, auch nicht für Unternehmungen. Außerdem ist wichtig, daß auch der Verkauf über die Gasse geregelt ist und außerdem der Verkauf von solchen Getränken, die zwar nicht unmittelbar genossen, aber zu genußfähigen Getränken verarbeitet werden können.

Ferner ist eine Änderung in das Gesetz eingebaut, daß Bestrafungen wegen Nichterfüllung einzelner Paragraphen dieses Gesetzes nur den Pächter und natürlich nicht den Verpächter treffen können.

Die Änderungen, die vom Verfassungsausschuß getroffen worden sind, sind zu erweitern um einen Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Hainisch zu entsprechen. Er lautet (*liest*): „Im § 13, Abs. 2, ist das Wort ‚Angestellte‘ zu streichen und durch die Wörter ‚bevollmächtigte Vertreter‘ zu ersetzen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 26. April 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (nö. Getränkeabgabegesetz 1950), in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abg. Hainisch wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Durchführung des im Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden eingeräumten Rechtes auf Einhebung einer Abgabe vom Verkauf von Getränken. Obwohl sich der Hohe Landtag nur mit einem Durchführungsgesetz zu beschäftigen hat, halten wir es für notwendig, aufzuzeigen und darauf hinzuweisen, welche ungeheure Belastungen durch dieses Getränkeabgabegesetz wie durch andere den Gemeinden aufgetragene Umlagen und Steuern für die arbeitende Bevölkerung entstehen.

Das vorliegende Getränkeabgabegesetz ist von zwei Seiten aus gesehen für die arbeitende Bevölkerung Niederösterreichs bedenklich: erstens weil, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, alle diese sogenannten Durchführungsgesetze, an die sich im Anfang die Gemeinden nicht bindend halten müssen, dann zum Zwang geworden sind, und zweitens, weil diese Gesetze eben eine schwere finanzielle Belastung für die arbeitende Bevölkerung darstellen.

Wir wissen beispielsweise, daß heute auch bei der Grund- und Gewerbesteuer im Finanzausgleichsgesetz die Festlegung der Höhe dieser Steuern ausdrücklich den Gemeinden vorbehalten ist, und der Hohe Landtag hat auch in diesem Sinne die entsprechenden Durchführungsgesetze zur Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Dennoch müssen wir feststellen, daß den Gemeinden die Höhe der Grund- oder Gewerbesteuer, die ja letzten Endes die Bevölkerung belasten, weil z. B. die Grundsteuer von den Hausbesitzern auf die Mieter abgewälzt wird, heute bindend vorgeschrieben wird, wenn die Gemeinden beispielsweise aus dem Schulaufbaufonds Dotierungen für den Wiederaufbau oder den Neubau einer Schule in ihrem Ort wünschen. Man fragt die Gemeinden nicht bei der Bewilligung eines Beitrages zum Schulaufbaufonds, ob sie die Grundsteuer in der vorgeschriebenen Höhe einheben, sondern diese Einhebung ist bindend und zwingend für alle Gemeinden. Dieser Schulaufbaufonds stellt nichts anderes dar, als eine Art Versicherung der Gemeinden, um im Bedarfsfalle die notwendigen Mittel aus diesem Fonds zu erhalten, um eine Schule bauen zu können. Und diese Versicherung verwendet man als Druckmittel gegen jene Gemeinden, die im Interesse der Bevölkerung die Grund- und Gewerbesteuer

nicht in dem im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Höchststausmaß einheben.

Die gleiche Gefahr besteht auch hier bei diesem Getränkeabgabegesetz. Noch ist es formell in dem Belieben der Gemeinden gelegen, ob sie die Getränkesteuer einheben und in welcher Höhe sie sie einheben werden. Aber wie formell diese Bestimmung ist, beweist die ständig größer werdende Verschuldung der Gemeinden. Diese Verschuldung zwingt die Gemeinden, immer mehr und mehr alle Steuer- und Abgabemöglichkeiten auszuschöpfen, die ihnen die Gesetze einräumen.

Wo liegt die Ursache der Verschuldung der Gemeinden? Die Ursache der Verschuldung der Gemeinden liegt bei der österreichischen Bundesregierung, die den Gemeinden durch das Währungsschutzgesetz viele Millionen Schilling entzogen hat. Die Bundesregierung hat den Gemeinden das erste Notopfer in der Höhe von 300 Millionen Schilling auferlegt, und zwar aufgeteilt auf die Jahre 1949 und 1950, ohne die Gemeinden zu fragen, ob sie bereit sind, dieses Notopfer zu bezahlen. Nachdem im Vorjahre die 150 Millionen Schilling einbehalten wurden, hat man für das heurige Jahr zu den fälligen 150 Millionen Schilling des ersten Notopfers für die Gemeinden noch ein weiteres Notopfer in der Höhe von 200 Millionen Schilling beschlossen. Dieses Notopfer gestattet es den Gemeinden nicht mehr, auch nur ihren geringsten sozialen Aufgaben nachzukommen. Man zwingt also die Gemeinden, die Kann-Bestimmungen der ganzen Steuergesetze in Muß-Bestimmungen, in Zwangsbestimmungen umzuwandeln. Wie unerhört hoch die Steuerbelastung durch die in Verhandlung stehende Gemeindeabgabe ist und wie die ganze Finanzpolitik der Bundesregierung gegenüber den Gemeinden zum Nachteil der arbeitenden Bevölkerung zum Ausdruck kommt, zeigt sich vielleicht am besten an einigen Beispielen.

Ich möchte hier nur das Beispiel der Stadtgemeinde Krems herausgreifen. Im Jahre 1947 entfielen in dieser Stadt noch 30 Schilling pro Kopf und Jahr der Bevölkerung auf Gemeindeabgaben und Gemeindesteuern; im Jahre 1948 waren es schon 93 Schilling und im Jahre 1949 bereits 169 Schilling! Im Jahre 1950 entfallen aber pro Kopf und Jahr der Bevölkerung schon 202 Schilling! Innerhalb von vier Jahren wurden somit die Steuern — nicht nur in Krems, denn ähnliche Bilder gibt es in allen niederösterreichischen Gemeinden — um das Siebenfache von 1947 erhöht! Dabei sehen wir zugleich, daß das Realeinkommen der arbeitenden Bevölkerung ständig im Rückgang begriffen ist und die Löhne — das bestreitet heute niemand mehr — hinter den

Preisen nachhinken. Das kommt jetzt schon darin zum Ausdruck, daß wir z. B. heute erst 70 Prozent der Schuhproduktion des Jahres 1937 aufzuweisen haben und trotzdem können die Schuhfabriken ihre Schuhe nicht mehr absetzen, sondern sie müssen Arbeiter abbauen, und zwar nur deshalb, weil eben die arbeitende Bevölkerung sowohl bei den Löhnen wie auch bei der Einhebung der Steuern ununterbrochen benachteiligt wird.

Außer dieser Getränkeabgabe gibt es noch eine Reihe von Steuern, die noch dazu einen ausgesprochen unsozialen Charakter haben. Der ärmste Teufel im Orte muß summenmäßig genau soviel Steuern bezahlen, wenn er sich ein Viertel Wein kauft, wie der Reichste! Es wird eben keine Rücksicht auf sein Einkommen genommen, denn ein Viertel Wein wird mit einem bestimmten Betrag besteuert, wodurch die unsoziale Härte dieser Steuer kraß zum Ausdruck kommt. (*Heiterkeit.*) Sie brauchen darüber nicht zu lächeln, Sie können hier ganz offen sagen, daß Sie den ärmsten Teufeln das Viertel Wein nicht vergönnen! Besitzen Sie also auch den Mut, ihnen draußen zu sagen, sie sollen keinen Wein trinken.

Es wäre überhaupt nicht notwendig, diese Getränkeabgabe einzuheben, wenn man den Gemeinden das Notopfer ersparen würde. Dann wären die Gemeinden eben nicht gezwungen, hier auf diese unsoziale Art und Weise die Finanzpolitik der Bundesregierung zu unterstützen.

Die vorliegende Gesetzesvorlage hat ursprünglich außerdem noch die Bestimmung enthalten, daß es unter den einzelnen Betrieben und Gebieten des Ortes keine Ausnahmen geben darf. Als taxative Anführung dazu wurde in der Klammer auf die Werkskantinen hingewiesen — ausgerechnet auf die Werkskantinen! Wir haben in Niederösterreich eine Reihe von Betrieben, wo die Arbeiter, um ihre Arbeitskraft überhaupt aufrecht erhalten zu können — wir haben ja bekanntlich viele staub- und hitzeentwickelnde Betriebe — Getränke konsumieren müssen. Dafür, daß die Arbeiter diese schwere Arbeit leisten müssen, werden sie noch zusätzlich als Steuerausbeutungsobjekte herangezogen. Es ist gelungen, die Werkskantinen aus der taxativen Aufzählung — sonst hat man nichts anzuführen gewußt — herauszunehmen. Damit ist dieser Gesetzesvorlage der ausgesprochen gegen die arbeitende Bevölkerung gerichtete Charakter genommen.

Wir sind der Meinung, daß aus den angeführten Gründen eine weitere steuerliche Belastung der arbeitenden Bevölkerung untragbar geworden ist, um so mehr, als sich die Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölke-

zung durch das Sinken der Löhne und durch die um sich greifende Arbeitslosigkeit noch mehr verschlechtert hat. Daher sind wir für die Ablehnung dieses Gesetzesvorlage.

Ich bitte das Hohe Haus, sich unserer Ansicht anzuschließen.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER (*Schlußwort*): Ich empfehle dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes in der Fassung des Verfassungsausschusses mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. Hainisch, der lautet (*liest*):

„In § 13, Absatz 2, ist das Wort ‚Angestellte‘ zu streichen und durch ‚bevollmächtigte Vertreter‘ zu ersetzen.“

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes sowie über das Gesetz als Ganzes und über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 60 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf wegen Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (nö. Anzeigenabgabegesetz 1950), zu berichten.

Die Anzeigenabgabe war bisher durch das Gesetz vom 1. Juli 1947, LGBl. Nr. 29, geregelt. Dadurch, daß durch die bundeseinheitliche Regelung des Abgabenverfahrens — besonders durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, durch das Gesetz, betreffend die Zustellung im Bereiche der Abgabenverwaltung, durch das Abgabeneinhebungsgesetz, durch die Abgabenausführungsordnung — die Einhebung geregelt wurde, war es notwendig geworden, das damalige Gesetz zu ändern. Um aber auf der anderen Seite eine leichte Handhabung dieses Gesetzes zu ermöglichen und um Rechtsirrtümer auszuschließen, hat sich die nö. Landesregierung entschlossen, dieses Gesetz in einer neuen Textierung dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Vergleich zum alten Gesetz sind einige Änderungen in der Form erfolgt, daß im § 1 einmal von der Genehmigungspflicht des Gemeinderatsbeschlusses durch die nö. Landesregierung abgesehen wurde, und zwar deshalb, weil man den Gemeinden die Möglichkeit, innerhalb eines Ausmaßes bis zu 20 Prozent die Abgabe festzusetzen, dadurch genommen hat, daß man festgelegt hat, daß der Abgabesatz einheitlich 10 Prozent des Entgeltes für die Anzeige betragen soll.

Im § 2 wird der Gegenstand der Abgabe fest-

gelegt, das ist die Anzeige, die in Druckwerken gegen Entgelt veröffentlicht oder beigelegt wird.

Im § 3 sind dann wieder die Ausnahmebestimmungen und Befreiungsbestimmungen enthalten, die sich in ihrem Aufbau anschließen an die Anzeigenabgabe, die in diesem Hause bereits beschlossen worden ist. Es gibt hier wieder die Befreiung ex lege und die Befreiung, die im Ermessen des Bürgermeisters liegt. Im Vergleich zum früheren Ankündigungsgesetz ist hier weiter eine Änderung insoweit eingetreten, daß einem Antrage, beziehungsweise einem Einspruch des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen worden ist, dahingehend, daß man auch bei der Befreiung einen Instanzenzug geschaffen hat. In erster Instanz entscheidet über ein Befreiungsansuchen der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat endgültig. Es hat sich der Verfassungsausschuß eingehend mit der Frage dieses Instanzenzuges beschäftigt. Er ist zu der Annahme gekommen, daß es im Interesse der Gemeinden liegt, wenn man den Instanzenzug so festlegt, daß in erster Instanz der Bürgermeister entscheidet und in zweiter Instanz der Gemeinderat die endgültige Entscheidungsinanz darstellt.

In den weiteren Bestimmungen, und zwar in § 4, wird die Höhe der Abgabe einheitlich — wie ich bereits gesagt habe — mit 10 Prozent des Entgeltes festgelegt. Des weiteren wird im Gesetz noch bestimmt, um Schwierigkeiten bei der Einhebung zu vermeiden, daß bei der Einhebung den Vorrang die Gemeinden haben sollen, die im Druckwerk genannt sind. Wenn z. B. eine Zeitung „Eggenburger Zeitung“ genannt wird, so hat die Gemeinde Eggenburg den Vorrang vor der Gemeinde, in der der Druck und der Versand dieser Zeitschrift, in der die Anzeige veröffentlicht wird, durchgeführt wird.

In den §§ 5 bis 22 wurden die Verfahrensbestimmungen an die übrigen Abgabengesetze des Landes angeglichen. Es ist dazu nur zu sagen, daß man hier ebenfalls einem Einspruch des Verfassungsdienstes gerecht geworden ist, daß man in § 18 ebenfalls den Instanzenzug zwischen Bürgermeister und Gemeinderat geregelt hat.

Es ist hier noch ein Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses zu der Gesetzesvorlage zur Beratung gestanden, der ebenfalls einstimmig die Zustimmung gefunden hat.

Es hat sich der Verfassungsausschuß außerdem mit der Frage des Inkrafttretens des Gesetzes befaßt und schlägt dem Hohen Hause vor, im Gesetz den 1. Juni 1950 als Tag der Inkraftsetzung zu beschließen, und des weiteren

die Wirksamkeit des Gesetzes mit 31. Dezember 1953 zu befristen.

Es liegt des weiteren zu dieser Gesetzesvorlage ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Hainisch vor, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Im § 8, Abs. 2, sind die Wörter ‚Jedermann, insbesondere‘ zu streichen und durch die Wörter ‚Jeder, der eine Anzeige veranlaßt, sowie‘ zu ersetzen.

Im § 12, Abs. 2, ist das Wort ‚Angestellte‘ zu streichen und durch die Wörter ‚bevollmächtigte Vertreter‘ zu ersetzen.“

Des weiteren wäre noch zu beantragen — das wäre ein Antrag des Berichterstatters —, in § 3, Abs. 1, lit. c, das Wort „Ankündigungen“ durch das Wort „Anzeigen“ zu ersetzen, um hier noch eine textliche Unstimmigkeit auszuschalten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 9. und 15. März sowie vom 20. April mit dieser Vorlage beschäftigt, und ich stelle im Namen dieses Ausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 26. April 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (nö. Anzeigenabgabegesetz 1950) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang, für das Gesetz als Ganzes sowie für den Antrag des Verfassungsausschusses sowie für die Abänderungsanträge des Berichterstatters stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlungen zur Zahl 62 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe Ihnen im Namen des Wirtschaftsausschusses zu berichten über die Vorlage der nö. Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf wegen Wiedereingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Lande Niederösterreich.

Nach Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 ist auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Gemäß Artikel 10

des Bundesverfassungsgesetzes ist jedoch die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache hinsichtlich Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete, sowie des Starkstromwegerechtes, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt. Entsprechend dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung wurde auf Grund eines Bundesgrundsatzgesetzes im Jahre 1929 das niederösterreichische Elektrizitäts-Landesgesetz beschlossen und in Kraft gesetzt. Durch die Einführung des reichsdeutschen Energiewirtschaftsrechtes wurde auch das niederösterreichische Elektrizitäts-Landesgesetz außer Kraft gesetzt. Nach der Wiederherstellung der demokratischen Republik Oesterreich im Jahre 1945 blieben die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens weiter in Kraft. Das deutsche Energiewirtschaftsgesetz ist vorwiegend zentralistisch ausgebildet und enthält natürlicherweise keine Differenzierung in der Richtung der im Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929 festgelegten Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Ländern. In der Praxis läßt sich wohl eine Teilung der Kompetenzen durchführen, beziehungsweise wurde eine solche Teilung bei der Wiedererrichtung der selbständig demokratischen Republik bereits geübt.

Vor einiger Zeit hat nun der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes seiner Meinung dahin Ausdruck verliehen, daß alle Vorschriften über das Elektrizitätswesen, soweit sie nicht Angelegenheiten betreffen, die gemäß Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, ab 20. Oktober 1948 außer Kraft getreten sind. Hierbei wurde auf die Bestimmung des § 3, Abs. 2, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, Bezug genommen. Darin heißt es (*liest*):

„Sind aber die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.“

Unter die in dem zitierten Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten fällt auch das Elektrizitätswesen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Der Umfang dieser Angelegenheiten wurde eingangs bereits genau bezeichnet.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes ist das oben zitierte Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, BGBl. 2, noch gültig, bzw. findet es auf den nach der Wiederherstellung der Republik Österreich stattgefundenen Rechtsübergang Anwendung. Die in diesem Gesetz, § 3, Abs. 2, enthaltene Frist von drei Jahren beginnt gemäß § 42, Abs. 1, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. 2, im Zusammenhalt mit dem Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945 über einige Abänderungen der vorläufigen Verfassung, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 196, Artikel 1, Punkt 3, am 20. Oktober 1945.

Die Bundesregierung hat daher in einer aus gegebenem Anlaß beschlossenen Note unter Bedachtnahme auf die aus § 3, Absatz (2), des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. 2, sich ergebende Rechtswirkungen folgender Meinung Ausdruck gegeben (*liest*):

„Um einen gesetzlosen Zustand auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens, soweit es in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und somit in die Ausführungsgesetzgebung der Länder fällt, zu vermeiden, könnte sich die Bundesregierung damit abfinden, daß Bestimmungen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie Maßnahmen betreffen, die nur in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fallen, unter Berücksichtigung der staats- und verwaltungsrechtlichen Änderungen bis zur Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes durch ein Landesgesetz in vorläufiger Geltung gesetzt werden können.“

Auf Grund dieser Stellungnahme der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung einvernehmlich mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes den Landesregierungen aller österreichischen Bundesländer vorgeschlagen, dem gesetzlosen Zustand auf dem Gebiete des Elektrizitätsrechtes dadurch ein Ende zu bereiten, daß ein Landesgesetz gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf beschlossen werde.

Soweit das deutsche Energiewirtschaftsgesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu Angelegenheiten behandeln, die gemäß Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1920 in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde obliegt, ist es samt Ausführungsbestimmungen unverändert aufrecht geblieben

und wird durch ein neues österreichisches Bundesgesetz, an dessen Entwurf bereits im Nationalrat gearbeitet wird, abgelöst werden. Die Neuregelung des Elektrizitätswesens wird gemäß diesem in Ausarbeitung befindlichen neuen Bundesgesetzentwurf wiederum so wie vor 1938 erfolgen, nämlich daß auf Grund eines Bundesgrundsatzgesetzes Landesausführungsgesetze erlassen werden können. Mit dem Inkrafttreten dieser kommenden Landesausführungsgesetze wird das gegenständliche Landesausführungsgesetz außer Kraft zu setzen sein. Die Wiederinkraftsetzung der bis 20. Oktober 1948 in Geltung gewesenen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften ist daher nur als eine Überbrückung des gesetzlosen Zustandes zu betrachten und stellt nur ein Übergangsstadium dar.

Ich stelle daher im Namen des Wirtschaftsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 26. April 1950) über die Wiedereingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften wird genehmigt.

Die nö. Landesregierung wird beauftragt, bezüglich der Durchführung das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang sowie über das Gesetz als Ganzes, sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, habe ich die im heutigen Verfassungsausschuß verabschiedeten Vorlagen Zahlen 75 und 76 noch auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen. (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung.

Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 75 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1949/1950 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Im Nationalrat wurde im Dezember 1947 das sogenannte Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz verabschiedet. Wie schon der Name sagt, regelt dieses Gesetz die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Lehrern hinsichtlich des Lehrerdienstrechtes der Pflichtschullehrer und der Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen. In Ausführung dieses Dienstrechtskompetenzgesetzes beschloß ein Jahr später, und zwar im Dezember 1948, der Landtag von

Niederösterreich das sogenannte Landes-Lehrerdiensthoheitsgesetz. Gemäß § 4 dieses Gesetzes ist alljährlich der Dienstpostenplan sowohl für die Lehrer an den Pflichtschulen als auch für die Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen spätestens mit dem Landesvoranschlag zu beschließen. Der Hohe Landtag hat nun den Dienstpostenplan für die Pflichtschullehrer auch tatsächlich bereits beschlossen und heute liegt uns nun der Dienstpostenplan für die Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen vor. Gemäß dem Weisungserlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Mai wurde nach vorherigen mündlichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht diesem der Dienstpostenplan für das Jahr 1949/50, der im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Niederösterreich und dem Gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich erstellt wurde, zur Vorgenommen vorgelegt. Diese Vorgenommen ist leider bisher nicht erteilt worden, da nach Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht im Hinblick auf den im Dienstpostenplanentwurf zugrundegelegten Klassendurchschnitt von 26 Schülern Bedenken seitens des Bundesministeriums für Unterricht geltend gemacht werden. Hierzu wäre folgendes zu bemerken:

Im Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz ist tatsächlich ein Klassendurchschnitt, und zwar ein Landesklassendurchschnitt sowohl für die Pflichtschulen als auch für die gewerblichen Berufsschulen von 30 Schülern vorgesehen. Nicht in den Wirkungskreis des Dienstrechtskompetenzgesetzes fallen die landwirtschaftlichen Berufsschulen. Infolgedessen gilt für diese auch nicht der Klassendurchschnitt von 30, sondern von 25 Schülern. Es ist nicht einzusehen, warum an den gewerblichen Berufsschulen ein Klassendurchschnitt von 30 Schülern, hingegen an den ländlichen Fortbildungs- und Berufsschulen nur ein Durchschnitt von 25 Schülern sein soll. Ich glaube auch, daß dies nicht beabsichtigt war, sondern daß dies damals auf Grund eines Versehens geschehen ist. Tatsache ist nun, daß wir an unseren gewerblichen Berufsschulen im Durchschnitt die Ziffer 30 nicht erreichen, sondern bei einem Durchschnitt von 26 Schülern halten, also ähnlich dem Durchschnitt, wie er an den ländlichen Berufsschulen tatsächlich besteht. Es hat nun diesbezüglich am 7. März in Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums für Finanzen beim Bundesministerium für Unterricht eine Besprechung stattgefunden. Auf Grund dieser Besprechung, bei der die Vertreter des Landes von den Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht weitgehend unterstützt wurden, ist zu erwarten, daß die Vorgenommen auch tatsächlich erteilt werden wird. Auch die Ge-

werkschaft der öffentlich Angestellten wurde mit dem Dienstpostenplan befaßt, sie hat ihn begutachtet und dem heute dem Hohen Haus vorliegenden Entwurf die Zustimmung erteilt.

Wenn ich nun einige Zahlen aus dem Dienstpostenplan bringen darf, dann wäre zunächst festzustellen, daß sich der Dienstpostenplan auf 87 gewerbliche Berufsschulen erstreckt, wovon sieben sogenannte Landesberufsschulen sind. Wir wissen, daß wir unter Landesberufsschulen jene Berufsschulen zu verstehen haben, wo sich der Unterricht nicht auf ein ganzes Schuljahr verteilt, sondern zusammengedrängt ist auf einige wenige Wochen, und wo die Schüler während dieser sechs bis sieben Wochen internatsmäßig zusammengefaßt sind, was einen weitaus gedeihlicheren Unterricht ermöglicht, als wenn sich der Unterricht auf das ganze Jahr erstreckt und wöchentlich mit einem Schultag fixiert ist.

In diesen 87 gewerblichen Berufsschulen befinden sich 710 Klassen. Eine Rechnung ergibt, daß der Durchschnitt — wie ich bereits erwähnte — 26 Schüler beträgt.

Bezüglich der Leiter, respektive der Direktoren wäre zu erwähnen, daß im Dienstpostenplan 86 Direktoren-, beziehungsweise Leiterposten an gewerblichen Berufsschulen im Lande Niederösterreich vorgesehen sind. Hier von sind 17 pragmatische Lehrer, zwei sind hauptamtlich vertragliche Lehrpersonen und 67 sind nebenamtliche und nebenberufliche Leiter. Ich möchte gleich bei dieser Gelegenheit auf den Unterschied zwischen nebenamtlich und nebenberuflich verweisen. Wenn etwa ein Pflichtschullehrer — ein Volks- oder Hauptschullehrer — an der Berufsschule unterrichtet, so gilt er als nebenamtlicher Berufsschullehrer. Aber wenn ein Gewerbetreibender irgendeines Faches neben seinem Beruf auch an der gewerblichen Fortbildungsschule unterrichtet, so gilt er nach dem Gesetz als nebenberuflicher Berufsschullehrer oder — wenn er dazu berufen wird — als nebenberuflicher Leiter.

Die für diese Direktoren vorgesehenen Zulagen erhalten sämtliche 86 Direktoren, und zwar, soweit sie pragmatische Lehrer sind, auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes, und soweit es sich um vertraglich bestellte Lehrkräfte handelt, auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes.

Neben diesen Leitern gibt es noch 21 Direktorstellvertreter oder Fachvorstände, wie sie auch genannt werden, von denen zwei pragmatisch und 19 hauptamtlich vertraglich bestellt sind. Auch sie erhalten entweder auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes die für diesen Posten vorgesehenen Zulagen.

An Lehrkräften sind in diesem Dienstposten-

plan insgesamt 695 vorgesehen, hiervon sind nur 27 pragmatisch, 90 hauptamtlich vertraglich und der übrige Teil — 578 — sind nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrpersonen.

Zulagen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, erhalten sämtliche 27 pragmatisierten und von den 90 hauptamtlich vertraglich bestellten allerdings nur 60, und von den 578 nebenamtlich und nebenberuflich bestellten Lehrern erhalten die Zulage nur 450. Die Gewährung der Zulage ist abhängig von der Zahl der Wochenstunden, die der einzelnen Lehrkraft zugeteilt werden. Wenn nun eine Reihe von Lehrpersonen diese Zulage nicht erhält, so deswegen, weil sie das Mindestausmaß von Wochenstunden nicht erreichen.

Abschließend wäre noch zu sagen, daß bei den vertraglich nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrpersonen an Berufsschulen nicht die Zahl der Lehrpersonen das bestimmende Moment darstellt, sondern die Zahl der Monats- und Wochenstunden, die von dieser Gruppe der Berufsschullehrer erzielt wird. Im vorliegenden Dienstpostenplan ist die Zahl der Berufsschullehrer dieser Kategorie kleiner als die Zahl der gegenwärtig tatsächlich unterrichtenden Lehrkräfte, und dies deswegen, weil geplant ist, eine Reihe der gegenwärtig Unterricht erteilenden nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrpersonen abzubauen, damit den anderen eine größere Anzahl von Stunden zugewiesen werden kann. Es hat sich in der Praxis als nicht sehr zweckmäßig erwiesen, viele Lehrkräfte mit oft nur wenigen — oft nur ein, zwei oder drei Unterrichtsstunden — zu bestellen.

Das ist der Grund, daß die Zahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrstellen nicht übereinstimmt mit der Zahl der gegenwärtig tatsächlich diensttuenden Lehrkräfte.

Mit den sieben Fachinspektoren, die für die Inspektion der niederösterreichischen Berufsschulen vorgesehen sind, haben wir uns nicht zu beschäftigen, nachdem sie vom Bund ernannt und auch vom Bund bezahlt werden.

Der Dienstpostenplanentwurf, wie er uns vorliegt, wurde nach Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Unterricht im gleichen Ausmaß wie für das Jahr 1948/49 erstellt. Bei der Erstellung wurde auf die angespannte staatsfinanzielle Lage durch größte Sparsamkeit Rücksicht genommen. Es handelt sich darum, daß dieser Dienstpostenplan vom Hohen Hause genehmigt wird, um es auch bei den Berufsschullehrern zu ermöglichen, sie endlich nach mehrjähriger Dienstleistung in den Stellenplan übernehmen und mit den entsprechenden Dekreten beteilten zu können. Wir wissen ja, daß die Übernahme auf die

Personalstände bei den Pflichtschullehrern gerade im Gange ist.

Dem Hohen Hause ist auch eine Zusammenstellung über den Dienstpostenplan 1950 vorgelegt, die im wesentlichen jene Ziffern enthält, die ich jetzt genannt habe.

Weiter liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses ein zweites Verzeichnis vor, in dem die Zahl der Klassen und der Schüler nach einzelnen Orten festgehalten ist. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß diese zweite Tabelle nicht als Teil unseres Beschlusses gelten soll, weil sie nicht ganz stimmt und nicht stimmen kann. Der Dienstpostenplan wurde erstellt und mußte erstellt werden auf Grund der Verhältnisse, wie sie im Juni 1949 geherrscht haben. Diese Verhältnisse stimmen heute nicht mehr ganz, wie überhaupt eine gewisse Diskrepanz in dieser Frage die Erstellung von Dienstpostenplänen erschwert. Der Dienstpostenplan soll verabschiedet werden mit dem Budget, also am Jahresende. Das Schuljahr fällt aber mit dem Kalenderjahr nicht zusammen; die Veränderungen ergeben sich gerade in der Mitte des Jahres. Infolgedessen ist es so, daß ein Dienstpostenplan während des Ablaufes des Jahres, eben zu Schulbeginn, eine Änderung erfährt. Wenn wir also, wie im gegenständlichen Fall, jetzt einen Dienstpostenplan beschließen sollen, stimmt er mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein. So ist es beispielsweise möglich, daß einige der genannten Orte derzeit überhaupt keine Berufsschulklasse führen oder statt drei nur zwei, dafür haben andere Orte wieder mehr, denn diese Dinge hängen jeweils von den Schülerzahlen ab. Wenn solche Klassen derzeit nicht geführt werden, so heißt das nicht, daß sie aufgelassen werden. Sie wurden bloß stillgelegt, sie können bereits das nächste Jahr wieder in Betrieb genommen werden, sofern die notwendige Schülerzahl vorhanden ist. Ich möchte daher abschließend nochmals betonen, um das Referat nicht in Schwierigkeiten zu bringen, daß dieses Verzeichnis nicht ein Teil unseres Beschlusses sein soll.

Ich gestatte mir zum Schlusse, den Antrag des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Er lautet (*liest*):

Antrag des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1949/1950 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1949/1950 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses sowie über den vorliegenden Dienstpostenplan 1949/1950*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Haberzettl, die Verhandlung zur Zahl 76 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. HABERZETTL: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, Zahl 36.475/50 vom 22. März 1950, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Viktor Pospischil wegen Verstoßes gegen die Paragraphen 8, 197 und 199 des Strafgesetzes zu berichten.

Hohes Haus! Das Bundesministerium für Justiz hat dem Präsidium des nö. Landtages mit Zuschrift vom 22. März 1950 den Straftakt über das von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt eingebrachte Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten des niederösterreichischen Landtages Viktor Pospischil zur Entscheidung übermittelt. Das Präsidium hat die Angelegenheit dem Verfassungsausschuß zugewiesen; dieser hat sich damit eingehend befaßt. Das Vergehen hat sich am 2. April 1949 zugetragen.

Der Verfassungsausschuß ist einstimmig zu der Ansicht gekommen, dem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben, und stellt somit folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Auslieferungsbegehren des Bundesministeriums für Justiz, Zahl 36.475/50 vom 22. März 1950, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Viktor Pospischil wegen Verstoßes gegen die Paragraphen 8, 197 und 199 des Strafgesetzes, wird nicht Folge gegeben.“

Ich ersuche um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Über Ersuchen des Obmannes des Verfassungsausschusses, Herrn Abg. Wondrak, teile ich mit, daß am 10. Mai 1950 um 10 Uhr im Herrnsaal der Verfassungsausschuß tagen wird. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsausschusses werden noch von der Landtagskanzlei dazu schriftlich eingeladen.

Die nächste Sitzung des nö. Landtages wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 16 Uhr 3 Min.*)